

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Förderprogramms

„Nachwuchsforschungsgruppen.NRW 2015-2021“

im Rahmen der Strategie "Fortschritt.NRW"

Vorbemerkung

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Universitäten in Trägerschaft des Landes bei der Einrichtung von bis zu 12 Nachwuchsforschungsgruppen zu unterstützen. Das Programm "Nachwuchsforschungsgruppen.NRW" ist eingebettet in die Forschungsstrategie "Fortschritt.NRW" (siehe: www.fortschritt.nrw.de). Es soll dazu beitragen, spezifische Ziele des Landes NRW in der Nachwuchsförderung umzusetzen und sich gleichermaßen an den Bedarfen an den Hochschulen des Landes ausrichten.

Die eingereichten Vorhaben werden nach dem Prinzip der Bestenauslese wettbewerblich begutachtet und bewertet.

1. Förderzweck und Forschungsthema

1.1 Förderziel und -zweck

Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Förderung im Rahmen dieses Programms ist es, herausragend qualifizierte wissenschaftliche Persönlichkeiten zu entwickeln, die die Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Arbeit an problemorientierten Fragestellungen besitzen. Dabei sollen diese Nachwuchsgruppenleitungen dauerhaft mit einer Professur an der nordrhein-westfälischen Hochschule etabliert werden. Zur Förderintention gehört, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits in der Förderperiode selbstständige Forschungstätigkeit und Leitung der Forschungsgruppe mit Personalverantwortung zur Erlangung von Managementkompetenz wahrnehmen und verfestigen.

Zu den Zielsetzungen des Programms gehört es darüber hinaus,

- mittels der Nachwuchsforschungsgruppen die Arbeit an den Leitthemen von Fortschritt.NRW in die Hochschulstruktur einzubinden,
- innerhalb der Nachwuchsforschungsgruppen das Prinzip guter Arbeitsbedingungen an den Hochschulen zu verwirklichen (angemessene Laufzeiten für befristete Beschäftigungsverhältnisse, auskömmliche Stellenanteile bei Teilzeitverträgen),

- einen transdisziplinären Anspruch zu verfolgen, indem etwa mit gesellschaftlichen Partnern wissenschaftlich geprüftes Wissen mit Erfahrungs- und Handlungswissen zusammengeführt wird und in verständlichen Formaten in der Öffentlichkeit rückgekoppelt wird ("Public Output")
- den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und zur Beteiligung an diesem Programm zu motivieren.

1.2 Forschungsthema und fachliche Ausrichtung der Nachwuchsforschungsgruppen

Die Nachwuchsforschungsgruppen sollen einen problemlösungsbezogenen Ansatz verfolgen, der sich innerhalb der Leitthemen von "Fortschritt.NRW" bewegt und einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung erwarten lässt. Ausgangspunkt ist die Frage, wie Wissenschaft und Forschung effektiv zu einer Verbesserung von Wohlstand und Wohlergehen der Menschen unter Erhaltung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlagen beitragen können.

Innerhalb der thematischen Bandbreite der großen gesellschaftlichen Herausforderungen ist für das Programm der Nachwuchsforschungsgruppen ein wissenschaftsgetriebener Forschungsansatz vorgesehen. Das heißt, die konkreten Fragestellungen und Forschungsthemen werden aus der Wissenschaft heraus definiert.

Grundsätzlich soll es sich dabei um ein problemlösungsbezogenes, gesellschaftlich relevantes Forschungsthema mit Fragestellungen aus folgenden Bereichen handeln:

- 1. Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe**
- 2. Sichere, saubere und effiziente Energieversorgung**
- 3. Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln aus nachhaltiger Produktion**
- 4. Intelligente, umweltfreundliche und integrierte Mobilität**
- 5. Gesundheit und Wohlergehen im demografischen Wandel**
- 6. Sicherheit, Teilhabe und sozialer Zusammenhalt im gesellschaftlichen Wandel**

Die Zusammensetzung der Gruppe muss erkennen lassen, dass das gewählte Forschungsthema seitens der Qualifikation der Gruppe abgedeckt wird und abgearbeitet ist.

Dabei ist zu erwarten, dass die Fragestellungen nur von einem interdisziplinär zusammengesetzten Forschungsteam zu bewältigen sind, in dem Interdisziplinarität als Methode aus der Fragestellung heraus gelebt wird.

2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Förderzeitraum

2.1 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der beantragten Nachwuchsforschungsgruppen können ausschließlich Personalkosten zu einem Anteil von bis zu 90 % gefördert werden. Die Personalkosten bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt für sämtliche Personalkategorien der Nachwuchsforschungsgruppe.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die bis zu 90 Prozent gefördert werden können. Ein Eigenanteil der Hochschule von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist in der Antragstellung nachzuweisen.

Darüber hinaus übernimmt die Hochschule alle für die Nachwuchsforschungsgruppe anfallenden Sachkosten, Reisekosten etc. Die Ausstattung der Nachwuchsforschungsgruppe liegt in der Zuständigkeit der Hochschule.

Innerhalb des Förderrahmens (siehe 2.2) ist die Personalstruktur der Nachwuchsforschungsgruppe durch die Hochschulen gestaltbar.

In dem Antrag und mit der vorgelegten Kalkulation legt die Hochschule die Personalstruktur neben der Nachwuchsgruppenleitung selbst fest (Anzahl der Stellen für Post Docs, Doktorandinnen und Doktoranden, wissenschaftliche oder technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, MTA etc.).

Vor dem Hintergrund des erklärten Zieles der Förderung weiblicher Nachwuchswissenschaftlerinnen sollte der Anteil der an dem Förderprogramm teilnehmenden weiblichen Wissenschaftlerinnen mindestens dem Frauenanteil der jeweiligen Ausgangsgesamtheit mit den entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen entsprechen.

2.2 Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 200.000 EUR pro Jahr pro Nachwuchsforschungsgruppe.

2.3 Förderzeitraum, Projektlaufzeiten, Zwischenevaluation

Der Förderzeitraum erstreckt sich bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf eine Förderperiode von insgesamt maximal 6 Jahren.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung können Nachwuchsforschungsgruppen beginnend ab dem Sommersemester 2015 mit einer Programmlaufzeit endend zum Wintersemester 2020/2021 beantragt werden.

Zu den Voraussetzungen, die Förderung über den gesamten Zeitraum zu erhalten, gehören insbesondere haushaltsrechtliche Bedingungen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel und ein positives Ergebnis der Zwischenevaluation. Eine Zwischenevaluation ist in der Regel nach 3 Jahren vorgesehen. Deren Ergebnis entscheidet über die Fortsetzung für die weitere Förderperiode (ca. von 2018-2021).

Das Verfahren der Zwischenevaluation wird in Abstimmung mit der Hochschule festgelegt, um ein gemeinsames Verfahren für die Zwischenevaluation des Forschungsvorhabens zur Weiterförderung durch das Land mit dem erforderlichen Evaluationsverfahren (oder Berufungsverfahren) zur nachhaltigen Besetzung der Professur durch die Hochschule zu verbinden und ungleiche Evaluationsergebnisse zu vermeiden.

3. Antragsberechtigung; Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Universitäten in der Trägerschaft des Landes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz NRW. Zuwendungsempfängerin ist die jeweilige Hochschule.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung im Rahmen dieses Programms kann bei Erfüllung aller nachfolgend genannten Voraussetzungen gewährt werden:

1. Grundsätzlich muss die Nachwuchsgruppenleiterin / der Nachwuchsgruppenleiter – vorbehaltlich der positiven /Zwischenevaluation/Evaluation/Berufung - die Option zur Übernahme in eine unbefristete Professur nach der Förderphase (sog. "Tenure track Option") erhalten. Die Sicherstellung der dauerhaften Professur und Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen ist durch die Hochschule zu gewährleisten.
2. Im Antrag ist die vorgesehene Nachwuchsgruppenleitung persönlich auszuweisen.
3. Für die Nachwuchsgruppenleitung ist durch die Hochschule eine Person vorzusehen, die mindestens die Voraussetzungen für die Übernahme einer Juniorprofessur bereits erfüllt und spätestens in der Phase der Nachwuchsgruppenleitung die Voraussetzungen für eine dauerhafte Professur erwirbt (siehe Einstellungsvoraussetzungen gem. §§ 36, 37 HG). Die Bedingung des Wechsels nach der Promotion bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule muss bereits bei Antragstellung erfüllt sein. Dies ist im Antrag darzulegen.
4. Für die Ausgestaltung der Stelle der Nachwuchsgruppenleitung
 - a. ist vorzugsweise eine W 1-Stelle für eine Juniorprofessur durch die Hochschule vorzusehen.
In diesem Fall ist eine Zwischenevaluation obligatorisch und Voraussetzung für die Weiterführung der Nachwuchsforschungsgruppe und Erlangung einer unbefristeten Professur.
 - b. kann durch die Hochschule auch eine befristete W2-Stelle bereit gestellt werden (Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis). Eine Evaluation im Hinblick auf die Option einer dauerhaften Professur (nach § 38 Abs. 1 Satz 3) ist vorzusehen.

- c. ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Besetzung auf einer TVL E 15-Stelle zulässig. In diesen Fällen ist mit der Antragstellung zwingend darzustellen,
 - wie die Eigenverantwortlichkeit in wissenschaftlicher Leitung und Personalverantwortung für die Nachwuchsgruppenleitung gewährleistet wird und
 - wie das Verfahren mit dem Ziel zur nachhaltigen Besetzung der Gruppenleitung auf eine Professur gestaltet wird (z.B. ein Ausschreibungs- und Berufungsverfahren nach 3 Jahren Laufzeit der Gruppe, auf das sich auch die Gruppenleitung bewerben kann – anstelle eines Evaluationsverfahrens zur Person der W1-Juniorprofessur).
5. Für die weiteren Beschäftigten der Nachwuchsforschungsgruppe sollen gute Arbeitsbedingungen gestaltet werden.
Damit verbunden ist, dass Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Stellenanteil von mindestens 70 % beschäftigt werden, es sei denn, sie beantragen aus persönlichen Gründen ausdrücklich etwas Abweichendes.
Für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden können auch Stipendien vorgesehen werden, wenn es für diese vorteilhafter ist.
6. Die Antrag stellende Hochschule erklärt sich mit der Abgabe des Antrags mit dem vorgesehenen Verfahren im Ganzen einverstanden. Dazu gehört auch das Einverständnis, dass die Administration der Fördermaßnahme über eine Projektträgerschaft wahrgenommen werden kann, die auch die Funktion des Zuwendungsgebers umfasst.
7. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen Zuwendungen beantragt werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

5. Rechtsgrundlage, Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Rechtsgrundlage

Für Nachwuchsforschungsgruppen im Rahmen dieser Bekanntmachung gewährt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der haushaltsrechtlichen Regelungen zu §§ 23, 44 LHO NRW mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften Förderung in Form von Zuwendungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Regelungen zu §§ 23, 44 LHO NRW mit zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Mit der administrativen Umsetzung kann ein Projektträger beauftragt werden (Beleihung). Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 91 LHO NRW zur Prüfung berechtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Fördermittel.

5.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Mittelzuweisung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Zuwendung an die Hochschule.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsförderung an dem Vorhaben (Anteilsfinanzierung) gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 2 dieser Bekanntmachung), die bis zu 90 Prozent gefördert werden können. Ein Eigenanteil der Hochschule von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist in der Antragstellung nachzuweisen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 200.000 EUR pro Jahr pro Nachwuchsforschungsgruppe.

6. Berichtspflichten und Verwendungsnachweis

Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.
Insbesondere gelten folgende Berichtspflichten:

6.1 Berichtspflicht zur Zwischenevaluation

Eine separate Berichtspflicht ergibt sich aus dem Verfahren der Zwischenevaluation, in dem die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Förderung festgestellt werden

6.2 Verwendungsnachweis

Die Projektnehmerin hat für jedes Jahr einen Zwischenverwendungsnachweis aus Zahlenbericht und inhaltlichem Sachstandsbericht (Projektsachstand, Erreichen oder Abweichungen zum Arbeitsplan mit Erläuterungen / Begründung) vorzulegen.

Nach Abschluss der Förderung ist ein Bericht über die Mittelverwendung mit einem ergänzenden Sachbericht vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis mit tabellarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und
- einem Sachbericht.

6.3 Bericht zur Verstetigung der Professur

Nach Abschluss der Fördermaßnahme hat die Zuwendungsempfängerin das MIWF NRW schriftlich über das Verfahren und Ergebnis zur Tenure Track Option zu unterrichten.

7. Antragsunterlagen

Der Antrag soll nach dem Grundmuster des Antragsformulars auf Gewährung einer Zuwendung erstellt werden. Er darf inklusive ausgefülltem Antragsformular und Anlagen insgesamt 20 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Das Antragsformular finden Sie ab Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung unter:

<http://www.wissenschaft.nrw.de/forschung/foerderung/foerderprogramme/foerderprogramm-nachwuchsforschungsgruppenrw-2015-2021/>

In dem Antrag sind die Fragestellung, das Ziel und das Forschungsprogramm der Nachwuchsforschungsgruppe fachlich qualitativ bewertbar, aber auch für Fachfremde verständlich darzulegen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten (die Gliederung ergibt sich aus dem Antragsformular):

1. Antragstellerin (Hochschule mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Hochschulleitung)
2. Personelle Strukturdaten zur beantragten Nachwuchsforschungsgruppe
 - 2.1. Angaben zu der Leiterin bzw. dem Leiter der Nachwuchsforschungsgruppe
 - Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs (max. 3 Seiten incl. Veröffentlichungen als Anlage)
 - Darlegung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine sog. Tenure-Track-Option
 - 2.2. Angaben zu beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Qualifikationsprofil, Vita als Anlage)
soweit bereits feststehend
 - 2.3. Ggf. Angaben zu Kooperationspartnern, die mit der Gruppe arbeiten, aber nicht aus den Fördermitteln finanziert werden
 - 2.4. Erläuterung zu den beteiligten Disziplinen mit Bezugnahme zu den Forschungsthemen
3. Inhaltliche Darstellung des Gesamtkonzeptes der Nachwuchsforschungsgruppe
 - 3.1. Arbeitstitel, Thema der Nachwuchsforschungsgruppe und Akronym
 - 3.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens in max. 10 Zeilen
 - 3.3. Darlegung von Fragestellung, Zielsetzung und Methodik
 - 3.4. Erläuterung zum Forschungsstand und Forschungsbedarf
 - 3.5. Einordnung des Forschungskonzeptes zu den Themen der gesellschaftlichen Herausforderungen
 - 3.6. Skizzierung des erwarteten Lösungsbeitrages und seiner Relevanz hinsichtlich der gesellschaftlichen Herausforderung und nachhaltiger Entwicklung durch das Forschungskonzept mit Begründung
 - 3.7. Aussagen / begründete Selbsteinschätzung zur wissenschaftlichen Exzellenz des Vorhabens
 - 3.8. Beschreibung der Beiträge zur transdisziplinären Umsetzung der Forschungsthemen, Darlegung der Interaktion mit gesellschaftlichen Akteuren

4. Arbeitsplan: Aufgliederung nach Arbeitspaketen, Kalenderjahren, beteiligten Personen
5. Zeit- und Finanzierungsplan für die beim MIWF beantragte Maßnahme
 - 5.1. Finanzierungsplan nach Kalenderjahren mit Angaben zu Personalstruktur
 - Anzahl Personen
 - Wertigkeit der Stelle
 - Stellenanteil (für jede Person)
 - 5.2. Beantragte Förderung (Gesamtkosten, Zuwendungsfähige Gesamtausgaben, Eigenanteil) nach Jahren und insgesamt
6. Begründung für die Notwendigkeit der Förderung aus Landesmitteln
7. Erläuterung zur Stelle der Nachwuchsgruppenleitung (siehe Punkt 4 Nr. 4a-c dieser Bekanntmachung): Angaben zur Selbstständigkeit und zum Verfahren der Verstetigung der Professur in der Hochschule, Voraussichtliche Widmung des Lehrstuhls nach der Förderperiode
8. Erklärungen, unter anderem
 - zur Übernahme des Eigenanteils und Bereitstellung der Sachmittel
 - zur Einräumung einer dauerhaften Professur vorbehaltlich positiver Evaluation nach Beendigung der Förderphase,
 - zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags.

8. Verfahren

1) Zeitplan

Aus dem Konzept ergibt sich folgender Zeitplan:

- | | | |
|---|--------------------|---|
| – | April/Mai 2014 | Bekanntmachung
Antragsphase: ca. 6 Monate |
| – | 28.11.2014 | Eingangsfrist der Anträge |
| – | Ende 2014 | Begutachtung |
| – | Jan. 2015 | Jurysitzung Auswahlverfahren
anschließend: Bewilligungen |
| – | April 2015 | Start der Nachwuchsforschungsgruppen zum
Sommersemester 2015 |
| – | WS 2017/2018 | Evaluationsphase (in der Regel) |
| – | 1.o.2. Quart. 2018 | Entscheidung über Fortsetzung der Förderung |
| – | 31.03.2021 | Programmende bei maximaler Förderdauer |

2) Einreichung der Anträge

Die Beantragung einer Förderung im Rahmen dieser Programmlinie erfolgt durch die jeweilige Hochschule und muss eine rechtsverbindliche Unterschrift der Hochschulleitung tragen.

Die Entgegennahme der Anträge erfolgt über die Projektträgerschaft.
Die Anträge sind sowohl elektronisch per E-mail als auch im Original einzureichen.

Frist für die Antragstellung ist der 28. November 2014 um 15 Uhr.

Bis zu dieser Frist muss der Antrag als vollständiger Scan mit allen Anlagen und Unterschriften elektronisch per E-mail eingegangen sein bei:

1. der mit der Entgegennahme der Anträge beauftragten Projektträgerschaft Jülich: p.tascher@fz-juelich.de
2. MIWF-NRW (E-mail an: anette.baron@miwf.nrw.de sowie cornelia.cesar@miwf.nrw.de) (nachrichtlich zur Unterrichtung)

Das von der Hochschulleitung unterzeichnete **Original** muss unverzüglich folgen und ist an die zur Entgegennahme der Anträge beauftragte Projektträgerschaft zu richten:

Postanschrift:

Projektträger Jülich,
Forschungszentrum Jülich GmbH
z. Hd. Herrn Philipp Tascher
52425 Jülich

3) Ansprechpartner

Fragen zur Antragstellung und administrative Fragen richten Sie bitte an die beauftragte Projektträgerschaft:

Ansprechpartner: Herr Philipp Tascher
(E-Mail: p.tascher@fz-juelich.de, Tel.: 02461-61-6522)

Als Ansprechpartnerin im MIWF NRW steht Ihnen bei Rückfragen darüber hinaus die zuständige Referatsleiterin, Frau Anette Baron (E-Mail: anette.baron@miwf.nrw.de, Tel.: 0211-896-4397) zur Verfügung.

4) Auswahl und Begutachtungsverfahren

Die Anträge stehen in wettbewerblichem Verfahren und werden durch eine externe wissenschaftliche Jury begutachtet. Die Jury setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Fachkompetenz zu den antragstellenden Disziplinen möglichst mit interdisziplinärem Ansatz außerhalb des Landes NRW zusammen. Sie gibt Förderempfehlungen.

5) Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt durch das MIWF durch pflichtgemäße Ermessensausübung unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Förderentscheidung des MIWF NRW informiert. Dies kann auch durch eine Projektträgerschaft erfolgen.

9. Geltungs-Zeitraum

Diese Bekanntmachung ist vom Tag der Veröffentlichung im Internet-Auftritt des MIWF NRW bis zum 31.12.2014 gültig.